



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 26. April 2023

Nummer 16

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des Forschungsbetriebes der außeruniversitären Forschungseinrichtungen	394
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Stärkung der Energieresilienz der staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg	396
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Baupreisindexzahl für 2023	399
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg	401
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)	408
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16928 Gerdshagen	408
Genehmigung für Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen in 16928 Gerdshagen	409
1. Teilgenehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Lithiumhydroxid-Konverters in 03172 Guben	410
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	412

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des Forschungsbetriebes der außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Vom 31. März 2023

1 Rechtsgrundlage, Zweck

Der Landtag des Landes Brandenburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 18b der Landeshaushaltsordnung festgestellt.¹ Die Notsituation ist unter anderem in der infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eingetretenen Energieknappheit und der damit einhergehenden Vervielfachung der Energiepreise begründet.

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen, die zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des Forschungsbetriebes der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Brandenburg beitragen oder dies erwarten lassen. Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen sind keine Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des Forschungsbetriebes der außeruniversitären Forschungseinrichtungen beitragen oder dies erwarten lassen. Gefördert werden im Einzelnen:

2.1 Maßnahmen zur Reduzierung des externen Energiebedarfs, beispielsweise

- Photovoltaikanlagen (für den Eigenverbrauch),
- Solarthermie,
- Energiemanagementsysteme (Hard- und Software),
- Energieberatung.

2.2 Bauliche Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung, beispielsweise

- Sanierung von Heizungsanlagen,
- Austausch der Fenster und Türen,
- Dämmung (zum Beispiel Fassade, Dach).

2.3 Ersatzbeschaffung von Geräten für Forschung, Entwicklung und Innovation, sofern sie zur Energieeinsparung beiträgt.

2.4 90 Prozent der Energiemehrausgaben in den Jahren 2023 und 2024 gegenüber dem Jahr 2021, soweit nicht durch die „Härtefallregelung für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ des Bundesministeriums für Forschung und Bildung bereits förderbar.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die von Bund und Ländern institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Die Maßnahme muss einen Beitrag zur Stärkung der Energieresilienz der außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Nummern 2.1 bis 2.3) leisten oder zur Sicherstellung des Forschungsbetriebes notwendig sein (Nummer 2.4).

4.2 Energieberatung nach Nummer 2.1 ist nur dann förderfähig, wenn sie zur Bewältigung der aktuellen Krise beiträgt oder dies erwarten lässt.

4.3 Eine Ersatzbeschaffung von Geräten nach Nummer 2.3 ist nur dann förderfähig, wenn das zu ersetzende Gerät mindestens fünf Jahre genutzt wurde, mit dem neuen Gerät eine Energieeinsparung von mindestens 30 Prozent erreicht werden kann und das Gerät für den Forschungsbetrieb erforderlich ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Bewilligung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung (Nummern 2.1 bis 2.3),
Anteilfinanzierung (Nummer 2.4)

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind alle dem Gegenstand der Förderung zuzuordnenden Ausgaben, welche zur Erreichung des Zweckes notwendig sind.

¹ Vgl. Beschlussprotokoll gemäß § 96 der Geschäftsordnung der 77. Sitzung des Landtages Brandenburg am Mittwoch, dem 14. Dezember 2022, und am Donnerstag, dem 15. Dezember 2022, BePr 7/77, S. 22.

5.5 Höhe der Förderung

Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.3 werden zuwendungsfähige Ausgaben ab einer Höhe von 20 000 Euro gefördert.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 werden zuwendungsfähige Ausgaben ab einer Höhe von 20 000 Euro und bis zu 1 000 000 Euro gefördert.

Die Förderung nach Nummer 2.4 erfolgt ab einer Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben von 5 000 Euro.

5.6 Durchführungs- und Bewilligungszeitraum

Die Maßnahmen sind bis spätestens 31. Dezember 2024 durchzuführen. Der Bewilligungszeitraum endet am 30. November 2024. Verlängerungen werden nicht gewährt.

5.7 Nicht gefördert werden insbesondere:

- Personalausgaben der Zuwendungsempfänger,
- Grundstücke,
- Fahrzeuge aller Art,
- Entsorgung von Altgeräten und Ähnlichem,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge, es sei denn, dass sie für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlich sind,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Reisekosten,
- Barzahlungen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Antragsteller darf mit Inkrafttreten der Richtlinie mit der Durchführung der Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab, das finanzielle Risiko liegt beim Zuwendungsempfänger.

6.2 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen und vernetzten Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.3 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen vor der Bewilligung der Zuwendung vorliegen. Das gilt nicht für die Förderungen von baulichen Maßnahmen nach Nummer 2.2. Die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Genehmigungen müssen vor der ersten Auszahlung der Zuwendung für einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorgelegt werden.

6.4 Die geförderten baulichen Anlagen und Geräte müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger für den Verwendungszweck genutzt werden und die Geräte im Land Brandenburg verbleiben, es

sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Verwendungszweck erfolgt. Eine Förderung wird jedoch dann gewährt, wenn die Mittel des Landes zur Kofinanzierung anderer Mittel eingesetzt werden sollen und der Finanzierungsanteil der anderen Zuwendungsgeber den Anteil des Landes übersteigt. Die Höchstfördersumme nach Nummer 5.5 Satz 2 darf nicht überschritten werden.

6.6 Soweit hier nicht abweichende Regelungen getroffen werden, finden auf Zuwendungen die Regelungen der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und/oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung, welche als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt werden.

7 Verfahren

7.1 Anträge auf Förderung sind mittels der auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.ilb.de) zum Download zur Verfügung gestellten Vordrucke zu stellen und bei der Bewilligungsbehörde postalisch bis zu einem veröffentlichten Stichtag einzureichen. Der Antragszeitraum für das Call-Verfahren wird über die Internetseite www.ilb.de der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben. Die in dieser Richtlinie genannten Zuwendungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller in geeigneter Weise plausibel darzulegen.

7.2 Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) unter Berücksichtigung einer fachlichen Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung über die Art der Ausführung, der Ausgaben sowie eines Zeitplans). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

7.3 Die Förderentscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel getroffen. Der schriftliche Bescheid über die getroffene Entscheidung ergeht durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

7.4 Gemäß Nummer 1.4 ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Mittelanforderung in Höhe der innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigten Zahlungen.

7.5 Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-P beziehungsweise Nummer 4 NBest-Bau einzureichen. Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt online über das Internetportal der ILB. Die dort bereitgestellten Formulare sind zu verwenden. Die Frist zur Vor-

lage des Verwendungsnachweises wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

7.6 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 beziehungsweise § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

7.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängern im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Stärkung der Energieresilienz der staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg

Vom 31. März 2023

1 Rechtsgrundlage, Zuwendungs- oder Zuweisungszweck

Der Landtag des Landes Brandenburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 18b der Landeshaushaltsordnung festgestellt.¹ Die Notsituation ist unter anderem in der infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eingetretenen Energieknappheit und der damit einhergehenden Vervielfachung der Energiepreise begründet.

Zur Stärkung der Energieresilienz der Hochschulen des Landes Brandenburg gewährt das Land Brandenburg Zu-

wendungen oder Zuweisungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 oder der §§ 9 und 34 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen sind keine Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Europa sind die staatlichen Hochschulen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz abweichend von Nummer 2 Buchstabe e des Erlasses des Ministeriums der Finanzen, Az.: 4-0 1006, vom 22. Dezember 2005 befügt, nach dieser Richtlinie geförderte Baumaßnahmen selbst durchzuführen. Die Brandenburgische Richtlinie für die Durchführung von Landesbaumaßnahmen (BbgRLBau) findet keine Anwendung.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung oder Zuweisung besteht nicht. Der Zuwendungs- beziehungsweise Zuweisungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gesetzliche verpflichtend durchzuführende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden investive, insbesondere bauliche Maßnahmen, beispielsweise

a) Sanierung von Innen-, Hallen- und Außenbeleuchtung

Förderfähige Anlagenkomponenten, insbesondere:

- komplettes Leuchtensystem bestehend aus Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung einschließlich Bewegungsmelder
- Steuer- und Regelungstechnik einschließlich Zählerinfrastruktur und Ähnliches
- einschließlich Lieferung aller Materialien und Montage inklusive sämtlicher im Zusammenhang mit der betriebsfertigen Montage erforderlichen Leistungen und Installationsmaterialien.

Bewilligungsvoraussetzung:

- Es soll eine Lichtplanung in angemessenem Umfang auf Grundlage der DIN EN 12464-1:2021 beziehungsweise bei Sportstätten nach DIN EN 12193, für die Außenbeleuchtung auf Grundlage der DIN EN 13201-1 (für Straßenbeleuchtung) beziehungsweise DIN EN 12193 (für Sportstätten) durchgeführt werden.
- Der Energieverbrauch gegenüber der Altbeleuchtung muss in der Regel um mindestens 55 Prozent unterschritten werden. Die Beleuchtung von Gebäudebereichen, durch die das Licht nach außen abstrahlt (zum Beispiel Foyers, großflächig verglaste Fassaden, Hallenrandbereiche), ist so zu gestalten, dass diese Abstrahlung vermieden oder minimiert wird.

¹ Vgl. Beschlussprotokoll gemäß § 96 der Geschäftsordnung der 77. Sitzung des Landtages Brandenburg am Mittwoch, dem 14. Dezember 2022, und am Donnerstag, dem 15. Dezember 2022, BePr 7/77, S. 22.

b) Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen

Förderfähige Anlagenkomponenten, insbesondere:

- raumluftechnische Geräte mit Wärmerückgewinnung
- Zu- und Abluftsysteme bestehend aus einem Luftleitungsnetz einschließlich deren Einbauten
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- einschließlich Lieferung aller Materialien und Montage inklusive sämtlicher im Zusammenhang mit der betriebsfertigen Montage erforderlichen Leistungen und Installationsmaterialien.

c) Bauliche Maßnahmen für höhere Energieeffizienz

Förderfähige Anlagenkomponenten, insbesondere:

- Dämmung (Fassade, Dach, Geschossdecken, Bodenplatte, Fenster und Türen)
- sommerlicher Wärmeschutz
- einschließlich Lieferung aller Materialien und Montage inklusive sämtlicher im Zusammenhang mit der betriebsfertigen Montage erforderlichen Leistungen und Installationsmaterialien.

d) Investitionen zur lokalen Erzeugung erneuerbarer Energien sowie zur Energie- und Wärmespeicherung

Förderfähige Anlagenkomponenten, insbesondere:

- Installation, Erweiterung oder Optimierung von Fotovoltaik- oder Biogasanlagen oder Wärmepumpen ausschließlich für den Eigenverbrauch
- Installation, Erweiterung oder Optimierung von Geothermieanlagen ausschließlich für den Eigenverbrauch
- Speicheranlagen
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- einschließlich Lieferung aller Materialien und Montage inklusive sämtlicher im Zusammenhang mit der betriebsfertigen Montage erforderlichen Leistungen und Installationsmaterialien.

e) Beschaffung von Hard- und Software und sonstiger Komponenten zur Einrichtung, Erweiterung oder Optimierung eines Energiemanagements

Förderfähige Anlagenkomponenten, insbesondere:

- Messtechnik für ein Echtzeit-Monitoring des Energieverbrauchs
- Hard- und Software zur Verarbeitung der Messdaten und zur Steuerung einschließlich Schulungen der Bediener.

2.2 Gefördert wird die energetische Erneuerung von Laborinfrastrukturen.

Bewilligungsvoraussetzung:

- Die Laborinfrastruktur, die erneuert werden soll, muss mindestens fünf Jahre in Betrieb gewesen sein.
- Der Energieverbrauch gegenüber den Altgeräten muss mindestens um 30 Prozent unterschritten werden.
- Das Neugerät muss für die Forschungsprogrammatische erforderlich sein.
- Der Antragsteller hat im Antrag ausdrücklich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Abschnitts 2.1.1 „Öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten“ des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

3 Zuwendungs- beziehungsweise Zuweisungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist die Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

3.2 Zuweisungsempfänger sind die anderen staatlichen Hochschulen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz.

4 Zuwendungs- oder Zuweisungsvoraussetzung

Das Projekt muss einen Beitrag zur Stärkung der Energie-resilienz der Hochschulen leisten. Zuwendungen oder Zuweisungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Bewilligung

5.1 Zuwendungs- beziehungsweise Zuweisungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Für Vorhaben nach Nummer 2.1 Vollfinanzierung.
Für Vorhaben nach Nummer 2.2 Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss beziehungsweise Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungs- oder zuweisungsfähig sind alle dem Projekt zuzuordnenden investiven Ausgaben, welche zur Erreichung des Zuwendungs- oder Zuweisungszwecks notwendig sind. Für Vorhaben nach Nummer 2.1 sind die tatsächlichen Ausgaben für die Planung und Durchführung der baulichen Maßnahmen oder die Beschaffung der Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Fotovoltaik-Anlagen) sowie Miete

oder Leasing von Geräten und sonstigen Anlagen zur Durchführung der Baumaßnahmen förderfähig.

Für Vorhaben nach Nummer 2.2 sind die tatsächlichen Ausgaben für Beschaffung der Laborinfrastruktur, deren Installation/Inbetriebnahme und Transport förderfähig.

5.5 Höhe der Förderung

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 werden die Ausgaben in voller Höhe bis zum Höchstbetrag von 750 000 Euro gefördert. Das Antragsvolumen je Antrag für ein oder mehrere Vorhaben muss mindestens 20 000 Euro umfassen.

Für Vorhaben nach Nummer 2.2 werden die förderfähigen Ausgaben mit höchstens 80 Prozent gefördert. Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 20 000 Euro und bei Universitäten höchstens 200 000 Euro und bei Fachhochschulen höchstens 100 000 Euro betragen. Der Eigenanteil darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden.

5.6 Durchführungs- und Bewilligungszeitraum

Die Maßnahmen sind bis spätestens 31. Dezember 2024 durchzuführen. Der Bewilligungszeitraum endet am 30. November 2024. Verlängerungen werden nicht gewährt.

5.7 Nicht gefördert werden insbesondere:

- Personal- und Sachausgaben der Zuwendungs- beziehungsweise Zuweisungsempfänger
- Grundstücke
- Fahrzeuge aller Art
- Entsorgung von Altgeräten und Ähnlichem
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge, es sei denn, dass sie für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlich sind
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht
- das Anstrahlen von Gebäuden ohne Informationsvermittlung
- Reisekosten
- Barzahlungen.

6 Sonstige Zuwendungs- oder Zuweisungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verbundenen und verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungs- oder zuweisungsfähig.

6.2 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen vor der Bewilligung der Zuwendung oder Zuweisung vorliegen. Das gilt nicht für die Förderungen von baulichen Maßnahmen nach Nummer 2.1. Die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen müssen vor der ersten Auszahlung der Zuwendung oder vor der Inanspruchnahme der Zuwei-

sung für einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorgelegt werden.

6.3 Die geförderten baulichen Anlagen und Geräte müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger für den Zuwendungs- beziehungsweise Zuweisungszweck genutzt werden und die Geräte im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungs- oder Zuweisungszweck erfolgt. Eine Förderung wird jedoch dann gewährt, wenn die Mittel des Landes zur Kofinanzierung anderer Mittel eingesetzt werden sollen. Der Höchstfördersatz nach Nummer 5.5 Satz 3 darf nicht überschritten werden.

6.5 Soweit hier nicht abweichende Regelungen getroffen werden, finden auf Zuwendungen die Regelungen der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und/oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung, welche als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigefügt werden.

7 Verfahren

7.1 Es finden zwei Förderrunden statt. In der ersten Förderrunde werden jeder Hochschule bis zu 750 000 Euro gewährt. Anträge für die erste Förderrunde können bis einen Monat nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht werden.

7.2 Anträge der zweiten Förderrunde können ab dem 1. Juni 2023 fortlaufend eingereicht werden.

7.3 Anträge nach dieser Richtlinie sind ausschließlich in elektronischer Form beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu stellen. Es ist folgende Anschrift zu verwenden: mwfk.referat15@MWFK.Brandenburg.de. Die in dieser Richtlinie genannten Bewilligungsvoraussetzungen sind in geeigneter Weise nachzuweisen und zu erläutern.

7.4 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 sind Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorzulegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahme und der zu beschaffenden Wirtschaftsgüter sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind.

7.5 Über die Gewährung der Zuwendung oder Zuweisung entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (Bewilligungsbehörde). Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Kostenaufstellungen). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungs- oder Zuweisungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag eine Aus-

nahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gewähren.

7.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß dem im Bescheid festgelegten Fördersatz bezogen auf die Höhe der innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigten Zahlungen.

7.7 Für den Nachweis der Verwendung gilt Nummer 4 der Bau fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) oder Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für Zuwendungsempfänger unmittelbar und für Zuweisungsempfänger entsprechend.

7.8 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung oder Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungs- oder Zuweisungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 beziehungsweise § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

7.9 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen oder Zuweisungen um Subventionen im

Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängern im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Baupreisindexzahl für 2023

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 4. April 2023**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,415.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. Juni 2023

Nr.	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2023
1	Wohngebäude	173
2	Wochenendhäuser	151
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	233
4	Schulen	221
5	Kindertageseinrichtungen	198
6	Hotels, Pensionen, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	198
7	Hotels, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien über 60 Betten	231
8	Krankenhäuser	258
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	198
10	Hallenbäder	214

Nr.	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2023
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	96
	Bauart schwer ¹⁾	85
	sonstige Bauart	72
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	85
	Bauart schwer ¹⁾	72
	sonstige Bauart	59
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	72
	Bauart schwer ¹⁾	59
	sonstige Bauart	47
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	59
	Bauart schwer ¹⁾	47
	sonstige Bauart	34
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	130
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	116
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	177
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	153
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	127
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	153
18	Tiefgaragen	236
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	61
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	47
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	25

- Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen

69 €/m².

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

²⁾ Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 4. April 2023

Entsprechend § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 28 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, werden Badegewässer, die aufgrund von § 1 Absatz 3 dieser Verordnung auszuweisen sind, für die Badegewässersaison 2023, die vom 15. Mai bis 15. September stattfindet, bekannt gemacht:

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2019 - 2022	Merkmal
1	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand	ausgezeichnet	
2	BAR	Gamensee	Tiefensee, CP „Country-Camping“	ausgezeichnet	
3	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Badewiese am Campingplatz	ausgezeichnet	
4	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Feriendorf	ausgezeichnet	
5	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Strandbad	ausgezeichnet	
6	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad	ausgezeichnet	
7	BAR	Liepnitzsee	Lanke, Waldbad	ausgezeichnet	
8	BAR	Obersee	Lanke, Badewiese	ausgezeichnet	
9	BAR	Parsteiner See	Brodowin/Pehlitz, CP „Pehlitz/Werder“	ausgezeichnet	
10	BAR	Parsteiner See	Parstein, CP „Am Parsteiner See“	ausgezeichnet	
260	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand Feriendorf „Dorado“	ausgezeichnet	
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen, Strandbad	ausgezeichnet	
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, Ferienpark „Üdersee-Camp“	ausgezeichnet	
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Strandbad	gut	
14	BAR	Werbellinsee	Eichhorst, BEROLINA Campingparadies am Werbellinsee	ausgezeichnet	
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, CP „Am Spring“	ausgezeichnet	
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Badewiese „Am Stein“	ausgezeichnet	
17	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB	ausgezeichnet	
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen	ausgezeichnet	
19	BRB	Beetzsee	Massowburg	ausgezeichnet	
20	BRB	Breitlingsee	Malge	ausgezeichnet	
21	BRB	Großer Wendsee	Wendseeufer	ausgezeichnet	
22	BRB	Möserscher See	Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser, Arke	ausgezeichnet	
23	BRB	Plauer See	Camping- und Ferienpark am Plauer See	ausgezeichnet	
266	BRB	Beetzsee	Grillendamm	ausgezeichnet	
24	EE	Badesee „Hauptteich“	Schönborn OT Lindena, Bad Erna	ausgezeichnet	
25	EE	Badesee Rückersdorf	Rückersdorf, Hauptstrand	ausgezeichnet	
26	EE	Waldbad Zeischa	Am Rettungsturm	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2019 - 2022	Merkmal
27	EE	Grünewalder Lauch	Strandbereich Gorden	ausgezeichnet	
28	EE	Falkenberg „Kiebitz“	Oststrand, Uferbereich	ausgezeichnet	
31	EE	Badesee Brandis	Air force Beach	ausgezeichnet	
281	HVL	Havel	Göttin, Biwakplatz	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2025)
282	HVL	Havel	Grütz, Biwakplatz	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2025)
35	HVL	Havel	Ketzin/Havel, Ketziner Havelstrand	ausgezeichnet	
36	HVL	Hohennauener See	Hohennauen	ausgezeichnet	
37	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich	ausgezeichnet	
38	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht	ausgezeichnet	
39	HVL	Hohennauener See	Wassersuppe	ausgezeichnet	
40	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Zeltplatz	ausgezeichnet	
41	HVL	Kleßener See	Kleßen	ausgezeichnet	
42	HVL	Nymphensee	Brieselang	ausgezeichnet	
276	HVL	Wolzensee	Rathenow	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2025)
43	LDS	Briesener See	Briesensee	ausgezeichnet	
44	LDS	Frauensee	KIEZ „Frauensee“, Gräbendorf	ausgezeichnet	
46	LDS	Groß Leuthener See	Groß Leuthen	ausgezeichnet	
47	LDS	Großer Tonteich (Körbiskruger Tonsee)	Bestensee	ausgezeichnet	
259	LDS	Heidensee	Halbe	ausgezeichnet	
48	LDS	Hölzerner See	KIEZ „Hölzerner See“, Gräbendorf	ausgezeichnet	
49	LDS	Horstteich	Bornsdorf	ausgezeichnet	
50	LDS	Kiessee II	Bestensee, Liegewiese	gut	
51	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge	ausgezeichnet	
52	LDS	Köthener See	Köthen, Jugendherberge	ausgezeichnet	
53	LDS	Krimnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle	ausgezeichnet	
54	LDS	Krossinsee	Wernsdorf	ausgezeichnet	
55	LDS	Krummer See	Krummensee	gut	
56	LDS	Langer See	Dolgenbrodt	ausgezeichnet	
57	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad	-	Änderungen am Badegewässer (Bewirtschaftungs- maßnahmen)
58	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz	ausgezeichnet	
59	LDS	Motzener See	Motzen	ausgezeichnet	
60	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück	ausgezeichnet	
61	LDS	Pätzer Vordersee	Pätz	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2019 - 2022	Merkmal
62	LDS	Schweriner See	Schwerin	ausgezeichnet	
63	LDS	Schwielochsee	Goyatz	ausgezeichnet	
64	LDS	Schwielochsee	Jessern	gut	
65	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue	ausgezeichnet	
66	LDS	Spree	Naturbadestelle Lübben/Steinkirchen	ausgezeichnet	
265	LDS	Spree	SpreeLagune Lübben/Spreewald	-	Änderungen am Badegewässer (Bewirtschaftungs- maßnahmen)
67	LDS	Teupitzer See	Teupitz	ausgezeichnet	
68	LDS	Teupitzer See	Egsdorf	ausgezeichnet	
69	LDS	Todnitzsee	Bestensee	gut	
70	LDS	Tonsee	Groß Körnis OT Klein Körnis	ausgezeichnet	
71	LDS	Wolziger See	Kolberg	ausgezeichnet	
72	LDS	Wolziger See	Wolzig	ausreichend	
73	LDS	Zeuthener See	Eichwalde	ausgezeichnet	
74	LDS	Ziestsee	Bindow	ausgezeichnet	
76	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42	ausgezeichnet	
77	LOS	Glower See	Leißnitz OT Glowe	ausgezeichnet	
79	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad	ausgezeichnet	
80	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad	ausgezeichnet	
81	LOS	Großer Treppelsee	Bremsdorf, Zeltplatz	ausgezeichnet	
106	LOS	Grubensee	Limsdorf	ausgezeichnet	
82	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße	ausgezeichnet	
83	LOS	Kiessee	Kagel, Zeltplatz E 40	ausgezeichnet	
84	LOS	Möllensee	Kagel, Grünheide, Zeltplatz E 37	ausgezeichnet	
85	LOS	Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34	ausgezeichnet	
87	LOS	Ranziger See	Ranzig	ausgezeichnet	
88	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark	ausgezeichnet	
89	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow	gut	
90	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte	ausgezeichnet	
92	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf	ausgezeichnet	
93	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz Schwarz- horn	ausgezeichnet	
94	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Ferienpark	ausgezeichnet	
95	LOS	Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows	ausgezeichnet	
96	LOS	Schwielochsee	Campingplatz Trebatsch - Sawall	gut	
97	LOS	Schwielochsee	Niewisch	ausgezeichnet	
98	LOS	Spree	Berkenbrück	ausgezeichnet	
99	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark	ausgezeichnet	
100	LOS	Springsee	Limsdorf	ausgezeichnet	
101	LOS	Störitzsee	Spreeau, Störitzland	ausgezeichnet	
102	LOS	Storkower See	Dahmsdorf	ausgezeichnet	
263	LOS	Storkower See	Storkow, Karlslust	gut	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2019 - 2022	Merkmal
103	LOS	Storkower See	Storkow, Strandbad	ausgezeichnet	
104	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel	ausgezeichnet	
105	LOS	Tiefer See	Ranzig	ausgezeichnet	
107	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde-Trebus, Strand	ausgezeichnet	
264	LOS	Werlsee	Grünheide, Nordstrand	ausgezeichnet	
108	LOS	Werlsee	Grünheide, Südstrand	ausgezeichnet	
109	MOL	Baggersee	Gusow	ausgezeichnet	
110	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Strandbad	ausgezeichnet	
112	MOL	Dieksee	Falkenhagen	ausgezeichnet	
113	MOL	Freibad Zechin	Zechin	ausgezeichnet	
114	MOL	Gabelsee	Falkenhagen	ausgezeichnet	
115	MOL	Großer Däbersee	Waldsiefersdorf, Volksbad	ausgezeichnet	
116	MOL	Großer Klobichsee	Münchehofe	ausgezeichnet	
117	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf	ausgezeichnet	
118	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf	ausgezeichnet	
119	MOL	Klostersee	Altfriedland	ausgezeichnet	
122	MOL	Schermützelsee	Buckow, Strandbad	ausgezeichnet	
123	MOL	Schwarzer See	Falkenhagen	ausgezeichnet	
124	MOL	Straussee	Strausberg, Jenseits des Sees	ausgezeichnet	
125	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord - Badstraße	gut	
127	MOL	Vorder- oder Haussee	Obersdorf	ausgezeichnet	
128	MOL	Waldbad	Wriezen	ausgezeichnet	
129	MOL	Weinbergsee	Diedersdorf	ausgezeichnet	
271	MOL	Großer Trepliner See	Petershagen	ausgezeichnet	
130	OHV	Bernsteinsee	Velten	ausgezeichnet	
131	OHV	Große Plötze	Löwenberger Land OT Neuendorf	ausreichend	
132	OHV	Großer Stechlinsee	Gransee Gem. Stechlin OT Neuglobsow	ausgezeichnet	
133	OHV	Großer Wentowsee	Zehdenick OT Marienthal	ausgezeichnet	
134	OHV	Haussee	Fürstenberg OT Himmelpfort-Pian	ausgezeichnet	
135	OHV	Kiessee	Mühlenbecker Land OT Schildow	ausgezeichnet	
136	OHV	Kleiner Wentowsee	Gransee OT Seilershof	ausgezeichnet	
137	OHV	Lehnitzsee	Oranienburg	ausgezeichnet	
138	OHV	Menowsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet	
139	OHV	Moderfitzsee	Fürstenberg OT Himmelpfort	ausgezeichnet	
140	OHV	Mühlensee	Liebenwalde	ausgezeichnet	
141	OHV	Nieder Neuendorfer See	Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf	ausgezeichnet	
143	OHV	Rahmer See	Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf	ausgezeichnet	
144	OHV	Röblinsee	Fürstenberg	gut	
145	OHV	Roofensee	Gransee Gem. Stechlin OT Menz	ausgezeichnet	
146	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Campingplatz	ausgezeichnet	
147	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Fürstenberger Straße	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2019 - 2022	Merkmal
148	OHV	Waldbad	Zehdenick-Neuhof	ausgezeichnet	
149	OHV	Waldsee	Tier- und Freizeitpark Oranienburg OT Germendorf	ausgezeichnet	
151	OPR	Dranser See	Schweinrich	ausgezeichnet	
152	OPR	Dranser See	Schweinrich, Blanschen	ausgezeichnet	
153	OPR	Grienericksee	Rheinsberg	ausgezeichnet	
154	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet	
270	OPR	Großer Zechliner See	Flecken Zechlin	ausgezeichnet	
156	OPR	Gudelacksee	Lindow	ausgezeichnet	
157	OPR	Kalksee	Binentalde	ausgezeichnet	
158	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet	
159	OPR	Klempowsee	Wusterhausen, Freibad	ausgezeichnet	
160	OPR	Königsberger See	Königsberg	ausgezeichnet	
161	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow	ausgezeichnet	
162	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppin, Seebad	ausgezeichnet	
163	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow	ausgezeichnet	
164	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Hotel Waldfrieden	ausgezeichnet	
165	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad	ausgezeichnet	
166	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß	ausgezeichnet	
167	OPR	Schlabornsee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet	
168	OPR	Untersee	Bantikow	ausgezeichnet	
169	OPR	Untersee	Kyritz, Freibad	ausgezeichnet	
170	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken	ausgezeichnet	
171	OPR	Zermittensee	Kagar	ausgezeichnet	
172	OPR	Zermützelsee	Neuruppin, Zermützel	ausgezeichnet	
173	OPR	Zootensee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet	
277	OSL	Gräbendorfer See	Laasow/Wüstenhain	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2023)
278	OSL	Gräbendorfer See	Reddern	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2023)
174	OSL	Grünewalder Lauch	Grünewalde	ausgezeichnet	
175	OSL	Senftenberger See	Großkoschen	ausgezeichnet	
176	OSL	Senftenberger See	Niemtsch	ausgezeichnet	
177	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt	ausgezeichnet	
178	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde	ausgezeichnet	
275	P	Groß Glienicker See	An der Badewiese	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2023)
179	P	Havel, Templiner See	Waldbad Templin	ausgezeichnet	
180	P	Havel, Tiefer See	Stadtbad Park Babelsberg	ausgezeichnet	
181	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz	ausgezeichnet	
182	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz	ausgezeichnet	
183	PM	Beetzsee	Päwesin, KiEZ Bollmannsruh	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2019 - 2022	Merkmal
184	PM	Glindower See	Strandbad Glindow	ausgezeichnet	
185	PM	Glindower See	Werder, Blütencamping „Riegelspitze“	ausgezeichnet	
186	PM	Plessower See	Strandbad Werder	ausgezeichnet	
187	PM	Schwielowsee	Strandbad Caputh	ausgezeichnet	
188	PM	Schwielowsee	Strandbad Ferch	ausgezeichnet	
273	PR	Rudower See	Rudower See	ausgezeichnet	
190	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch	ausgezeichnet	
191	SPN	Großsee	Tauer	ausgezeichnet	
194	TF	Glieniksee	Camp Dobbrikow	ausgezeichnet	
195	TF	Gottower See	Gottow, Strand	ausgezeichnet	
196	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strand Neuhof	ausgezeichnet	
197	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad	ausgezeichnet	
198	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch	ausgezeichnet	
199	TF	Kiessee	Horstfelde, Wasserskianlage	ausgezeichnet	
200	TF	Kiessee	Rangsdorf, Strand am Kiessee	ausgezeichnet	
201	TF	Klietower See	Klietow, Strand	ausgezeichnet	
202	TF	Körbaer See	Erholungsgebiet Körbaer Teich	ausgezeichnet	
203	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad	ausgezeichnet	
204	TF	Mahlower See	Mahlow, Strand	ausgezeichnet	
205	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad	ausgezeichnet	
206	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad	ausgezeichnet	
207	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz	ausgezeichnet	
208	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK	ausgezeichnet	
209	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad	ausgezeichnet	
210	TF	Rangsdorfer See	Rangsdorf, Strand am Rangsdorfer See	ausgezeichnet	
211	TF	Siethener See	Siethen, Strand Potsdamer Chaussee, Ortsausgang	ausgezeichnet	
212	TF	Vordersee	Dobbrikow, Strand	ausgezeichnet	
213	UM	Brüssower See	Brüssow, Seebad	ausgezeichnet	
214	UM	Carwitzer See	Thomsdorf	ausgezeichnet	
215	UM	Dreetzsee	Thomsdorf Campingplatz	ausgezeichnet	
216	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz	ausgezeichnet	
217	UM	Gleuensee	Klosterwalde, Zeltplatz	ausgezeichnet	
218	UM	Gollinsee	Gollin	ausgezeichnet	
279	UM	Großer Beutelsee	Templin, OT Beutel	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2023)
267	UM	Großer Krinertsee	Temmen-Ringenwalde	ausgezeichnet	
219	UM	Großer Kronsee	Rutenberg	ausgezeichnet	
220	UM	Großer Kuhsee	Gramzow	ausgezeichnet	
221	UM	Großer Lychensee	Lychen, Strandbad	ausgezeichnet	
222	UM	Großer See	Hohengüstow	ausgezeichnet	
223	UM	Großer See	Fürstenwerder	ausgezeichnet	
224	UM	Großer Vätersee	Groß Väter	ausgezeichnet	

Nr.	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2019 - 2022	Merkmal
225	UM	Großer Warthensee	Warthe	ausgezeichnet	
226	UM	Haussee	Hardenbeck	ausgezeichnet	
280	UM	Hohensaaten- Friedrichsthaler Wasserstraße	Flussbadestelle Schwedt	-	neu (Einstufung nach Saisonende 2023)
227	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven	ausgezeichnet	
228	UM	Kleinowsee	Falkenwalde, OT Neu Kleinow	ausgezeichnet	
229	UM	Lübbensee	Milmersdorf, OT Petersdorf	ausgezeichnet	
230	UM	Lübbensee	Templin, Seehotel	ausgezeichnet	
231	UM	Lützlöwer See	Lützlöw	gut	
269	UM	Mühlensee	Schwaneberg	ausgezeichnet	
232	UM	Naugartener See	Naugarten	ausgezeichnet	
233	UM	Oberuckersee	Fergitz	ausgezeichnet	
234	UM	Oberuckersee	Warnitz - Quast	ausgezeichnet	
235	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof	ausgezeichnet	
236	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz	ausgezeichnet	
237	UM	Oberuckersee	Warnitz, Ferienhaussiedlung	ausgezeichnet	
274	UM	Oberuckersee	Warnitz, Am Schiffsanleger	ausgezeichnet	
268	UM	Schmöllner See	Schmölln	ausgezeichnet	
238	UM	Röddelinsee	Röddelin, Zeltplatz	ausgezeichnet	
239	UM	Röddelinsee	Templin, OT Hindenburg	ausgezeichnet	
240	UM	Sabinensee	Willmine	ausgezeichnet	
241	UM	Schumellensee	Boitzenburg	ausgezeichnet	
242	UM	Templiner See	Templin, Freibad	ausgezeichnet	
243	UM	Templiner See	Templin, Schinderkuhle	ausgezeichnet	
244	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap	ausgezeichnet	
245	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt	ausgezeichnet	
246	UM	Unteruckersee	Röpersdorf	ausgezeichnet	
247	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad	ausgezeichnet	
248	UM	Wurlsee	Lychen, Zeltplatz 79	ausgezeichnet	
249	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund	ausgezeichnet	
251	UM	Zaarsee	Templin, OT Ahrendorf	ausgezeichnet	
253	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten	ausgezeichnet	

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 22. März 2023

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass die Abgeordnete Frau Inka Gossmann-Reetz mit Ablauf des 21. März 2023 auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 BbgLWahlG geht der Sitz der ausgeschiedenen Abgeordneten Frau Inka Gossmann-Reetz auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die die Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass, auf Grund des Verzichts der Anwartschaft als Ersatzperson von Frau Klara Geywitz, Frau Dr. Martina Münch, Frau Kathrin Schneider sowie Frau Ines Jesse, Frau Hanka Mittelstädt auf der Landesliste der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Frau Inka Gossmann-Reetz übergeht.

Frau Hanka Mittelstädt hat die Mitgliedschaft im 7. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 22. März 2023 angenommen.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16928 Gerdshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. April 2023

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstück 17/2 eine Windenergieanlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus wird die Geneh-

migung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die geplante Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen gemäß Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auf dem Grundstück

in: Gerdshagen
Gemarkung: Rapshagen
Flur: 4
Flurstücke: 17/2

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern (Typenänderung von 1 WKA auf den Typ Nordex N149 5.7 MW).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen:
 - Die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 27. April 2023 bis einschließlich 10. Mai 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: 033201 442-551 oder per E-Mail: t11@lfu.brandenburg.de,
- Gemeinde Amt Meyenburg: während der unter <https://www.amtmeyenburg.de> angegebenen Sprechzeiten sowie montags, mittwochs und freitags im Foyer während der Dienststunden unter der Telefonnummer 033968 825-12 oder per E-Mail: mail@amtmeyenburg.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16928 Gerdshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. April 2023

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstück 17/2 zwei geplante Windenergieanlagen wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus wird die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die geplante Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen gemäß Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auf dem Grundstück

in: Gerdshagen
Gemarkung: Rapshagen
Flur: 4
Flurstücke: 17/2

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern (Typenänderung von 2 WEA auf den Typ Nordex N149 5.7 MW).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen:
 - Die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 27. April 2023 bis einschließlich 10. Mai 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Gemeinde Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: 033201 442-551 oder E-Mail: t11@lfu.brandenburg.de,
- Gemeinde Amt Meyenburg: während der unter <https://www.amtmeyenburg.de> angegebenen Sprechzeiten sowie montags, mittwochs und freitags im Foyer während der Dienststunden unter der Telefonnummer 033968 825-12 oder per E-Mail: mail@amtmeyenburg.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

1. Teilgenehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Lithiumhydroxid-Konverters in 03172 Guben

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. April 2023

Der Firma Rock Tech Guben GmbH, Balcke-Dürr-Allee 9 in 40882 Ratingen (vorher Theatinerstraße 11 in 80333 München) wurde die 1. Teilgenehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, einen Lithiumhydroxid-Konverter auf dem Grundstück in 03172 Guben, Forster Straße 85 in der Gemarkung Guben, Flur 23, Flurstücke 158, 159, 174, 176, 188, 205, 23, 24, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 271, 274, 276, 28, 29/8, 29/10, 29/11, 30 und 31 in Teilen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Rock Tech Guben GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Balcke-Dürr-Allee 9 in 40882 Ratingen wird die

1. Teilgenehmigung

nach § 8 i. V. m. § 4 BImSchG erteilt, einen Lithiumhydroxid-Konverter (LiOH-Konverter) auf dem Grundstück

in 03172 Guben, Forster Straße 85, Gemarkung Guben, Flur 23, Flurstücke 158, 159, 174, 176, 188, 205, 23, 24, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 271, 274, 276, 28, 29/8, 29/10, 29/11, 30, 31

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).
3. Die Zulassung vorzeitigen Beginns Nr. 40.004. Z1/22/4.1.16GE/T12 vom 06.12.2022 wird durch diesen Bescheid ersetzt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese umfasste die Errichtung sowie den zukünftigen Betrieb der Anlage.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 27. April 2023 bis einschließlich 10. Mai 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadt Guben, Gasstraße 4, Service-Center in 03172 Guben.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:
Telefon: 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Stadt Guben:
Telefon: 03561 6871-0
oder per E-Mail: service-center@guben.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Ronald Jeske**, Dienstausweisnummer **109344**, Kartennummer 01160, Farbe blau, ausgestellt am 10.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Marion Lohmann**, Dienstausweisnummer **100387**, Kartennummer 07795, Farbe blau, ausgestellt am 10.06.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Mario Foth**, Dienstausweisnummer **109856**, Kartennummer 07823, Farbe blau, ausgestellt am 02.02.2023 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Andreas Gritsch**, Dienstausweisnummer **204232**, Kartennummer 0397, Farbe grau, ausgestellt am 11.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54, 14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.